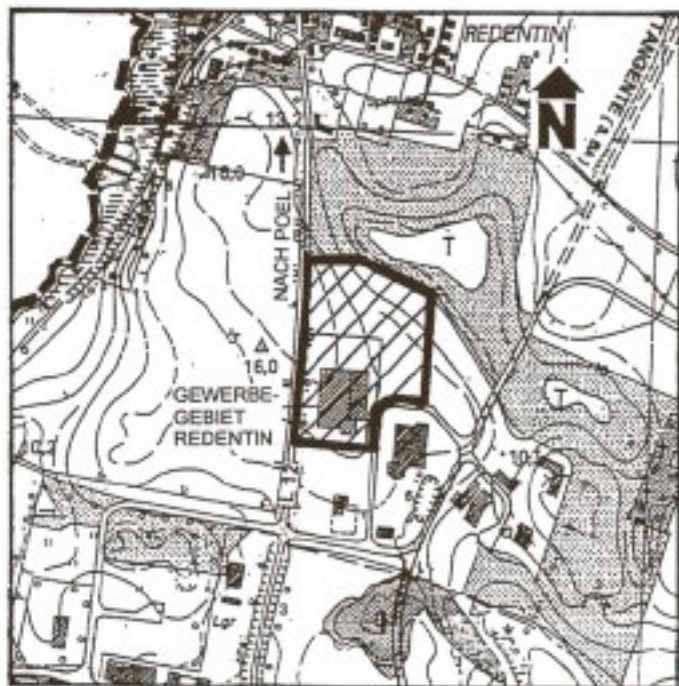


Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“.
- Hier:** Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- Das Plangebiet wird eingegrenzt:
- im Norden: durch den Grünbereich um das „Lütt Moor“
 - im Osten: durch eine Linie in ca. 190 m Abstand zur Inselstraße sowie die Straße Metkenberg
 - im Süden: durch eine Linie in ca. 140 m Abstand zur Straße Lütt Moor sowie die Straße Metkenberg
 - im Westen: durch die Inselstraße



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, SG Bauleitplanung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, SG Bauleitplanung